

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, zu dem Begnadigungsgesuch des wegen Nichtleistung des Militärflichtersatzes bestraften Eduard Zimmermann, Metzger, Kramgasse 38, Bern.

(Vom 3. Juni 1904.)

Tit.

Zimmermann wurde am 30. Januar 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen schuldhafter Nichtleistung des Militärflichtersatzes pro 1903 im Betrage von Fr. 3 bestraft mit einem Tag Gefangenschaft und sechs Monaten Wirtshausverbot. Er ersucht um Erlaß der Zusatzstrafe, indem er vorbringt: Allerlei Ungemach habe ihn im Jahre 1900 in Konkurs gebracht, weshalb das früher von ihm selbst betriebene Metzgereigeschäft jetzt auf den Namen seiner Frau betrieben werde. Die Rendite sei zurückgegangen, er selbst wegen Krankheit zeitweise verdienstunfähig und deswegen nicht im stande gewesen, den Militärflichtersatz rechtzeitig zu leisten. Das Wirtshausverbot sei für ihn mit besonders schwerem Nachteil verbunden, da es ihn am Besuche einiger seiner besten Kunden hindere.

Der Polizeidirektor der Stadt Bern bestätigt die tatsächlichen Behauptungen des Gesuchstellers betreffend dessen ökonomische Lage und empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung, ebenso der Regierungsstatthalter.

Nach den vorliegenden Akten erscheint die Gefängnisstrafe als genügend für die Nichtleistung der geringfügigen Ersatzsumme und es darf dem Gesuche um Erlaß des Wirtshausverbotes um so eher

entsprochen werden, als nach den Berichten der Polizeibehörden gar keine besonderen Gründe für Anwendung dieser Zusatzstrafe vorhanden sind.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei dem Petenten die Zusatzstrafe von sechs Monaten Wirtshausverbot in Gnaden zu erlassen.

Bern, den 3. Juni 1904.

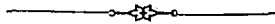
Im Namen des schweiz. Bundesrates.

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu dem Begnadigungsgesuch des wegen Nichtleistung des Militärpflichtersatzes bestraften Eduard Zimmermann, Metzger, Kramgasse 38, Bern. (Vom 3. Juni 1904.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1904
Date	
Data	
Seite	837-838
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 010

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.